

Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt:

Bürger- und Ordnungsamt
Allgemeine Gefahrenabwehr

per E-Mail: zenk@online.de

Herr
Thorsten Zenk
Fritz-Reuter-Straße 39
24159 Kiel

Datum: 12.12.2017

Ihr Zeichen und Datum:

Unser Zeichen: 10.5

Ihr Ansprechpartner: Christoph Cassel

Telefon (0431) 901-1110

Telefax (0431) 901-741110

E-Mail: Christoph.Cassel@kiel.de

Dienstgebäude: Fabrikstraße 8-10, 24103 Kiel

Zimmer: 310

Erreichbar mit Bus: Alle Linien Richtung Innenstadt

Anmeldung einer Versammlung in Kiel am 17. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Zenk,

hiermit bestätige ich die von Ihnen angemeldete Versammlung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf Ihre schriftliche Anmeldung.

Die Versammlung beginnt gegen 14.45 Uhr und endet gegen 15.30 Uhr.

Aufzugsroute ist Platz der Matrosen Kiel (Bahnhofsvorplatz) – Raiffeisenstraße– Sophienblatt – Ziegelteich – Exerzierplatz – Knooper Weg – Jakobi-Kirche.

Sie erwarten gem. Anmeldung ca. 350 bis 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung erteile ich Ihnen folgende Beschränkungen:

1. Der Aufzug ist unter Nutzung der o.a. Straßen, Wege und Plätze durchzuführen.
2. Es ist von Ihnen ggf. eine den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsprechende Anzahl von Ordnern zu stellen, die nach Ihren Weisungen für Ordnung im Aufzug und am Versammlungsort zu sorgen haben. Sie bedürfen ab und je 50 Personen je eines Ordners. Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Beschränkungen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960, in der derzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Stellen Sie sich bitte eine Viertelstunde vor Beginn der Versammlung (also um ca. 14.30 Uhr) am Platz der Matrosen als verantwortlicher Versammlungsleiter bei der ggf. anwesenden Polizei vor.

Bitte beachten Sie:
Zurzeit können per E-Mail noch
keine rechtswirksamen Erklärungen
abgegeben werden.

Förde Sparkasse
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16
BIC: NOLADE21KIE

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Kiel ist telefonisch montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr innerhalb Kiels unter der Behördennummer 115 erreichbar (von außerhalb ist 0431 901-0 zu wählen).

Sollten Sie am Versammlungstag unter einer anderen Handynummer erreichbar sein als unter der uns gemäß Anmeldung bekannten (01520 17 59 21 6), ist diese der Polizei mitzuteilen. Sollten Sie die Versammlung kurzfristig (nach 13.00 Uhr am Freitag, den 15.12.2017) absagen wollen, so bitte ich Sie, dies per Fax an die Kieler Nummer (0431) 988-6 44 51 70 oder telefonisch unter 110 mitzuteilen, um evtl. Vorbereitungen bei der Polizei oder der Verkehrsaufsicht etc. rechtzeitig stoppen zu können. Vor diesem Zeitpunkt bitte ich Sie, sich direkt per E-Mail an mich zu wenden.

Begründung:

Die mit den Beschränkungen verbundenen Einschränkungen gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf der angemeldeten Versammlung. Die Beschränkungen dienen lediglich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 13 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz.

Durch Zeitpunkt, Dauer, Art, Umfang und Verlauf Ihrer beabsichtigten Versammlung wäre ohne die Erfüllung der o. g. Beschränkungen die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung werden durch die Beschränkungen nicht beeinträchtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und geschieht insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Sicherheit Dritter und der Versammlungsteilnehmerinnen und - teilnehmer während der Versammlung. Wegen der Bedeutung dieser zu schützenden Rechtsgüter müssen Ihre Individualinteressen als Veranstalter zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt, Fabrikstraße 8, 24103 Kiel, einzulegen. Der Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Sie haben die Möglichkeit, sich wegen der Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu wenden. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wieder herstellen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der zurzeit geltenden Fassung).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Christoph Cassel